Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kaarst vom 16.03.2015

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) -SGV.NRW 2023, hat der Rat der Stadt Kaarst
in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

1. Der Seniorenbeirat ist ein parteipolitisch, konfessionell und verbands- und vereinsunabhängiges Gremium, das die Interessen der Kaarster Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, partizipativ gegenüber dem Rat und dem Bürgermeister der Stadt Kaarst vertritt.

2. Der Seniorenbeirat entwickelt Ideen und bringt Vorschläge zur Gestaltung der Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren in die entsprechenden Ausschüssen (siehe hierzu § 4) ein. Dazu entwickelt der Seniorenbeirat seine Aufgaben aus eigener Initiative; er ist nicht an Weisungen gebunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben, Ziele

1. Der Seniorenbeirat steht älteren Menschen beratend und helfend zur Seite und vertritt ihre Anliegen gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kaarst und der Öffentlichkeit. Dazu wird der Seniorenbeirat durch die Verwaltung über alle anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der von ihm

vertretenen Menschen betreffen, rechtzeitig informiert. Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mitwirken, die Belange der von ihm vertretenen Menschen betreffen.

2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

3. Der Seniorenbeirat bietet regelmäßig, mindestens einmal im Monat, Sprechstunden für die von ihm vertretenen Menschen an.

4. Der Seniorenbeirat fördert die Gemeinschaft von Seniorinnen und Senioren sowie aller Seniorengruppierungen in der Stadt Kaarst.

5. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

6.Der Seniorenbeirat soll stimmberechtigtes Mitglied in der Landesseniorenvertretung e. V. werden.

§ 4 Mitwirkung in Rat und Ausschüssen

1. Der Seniorenbeirat ist in folgenden Ausschüssen des Rates der Stadt Kaarst jeweils durch ein stimmberechtigte Mitglied des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied vertreten:

- Stadtentwicklungs- Planungs-und Verkehrsausschuss
- Bau-und Umweltausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Sozialausschuss

Für jedes beratende Mitglied soll eine Stellvertretung benannt werden.
Die Bestellung zum beratenden Mitglied erfolgt durch den Rat der Stadt Kaarst.

2. Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung, Empfehlung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates, sein/seine Stellvertreter(in) oder ein anderes vom Seniorenbeirat bestimmtes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Steht in einem Ausschuss eine Anregung, Empfehlung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein(e) Stellvertreter(in) zu laden.

3. Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5 Wahlzeit und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates entspricht der des Rates der Stadt Kaarst. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.

2. Dem Seniorenbeirat gehören an:

- Neun in Urwahl gewählte, stimmberechtigte Mitglieder
- die/der Seniorenbeauftragte als beratendes Mitglied
- zwei Mitglieder des AK Senioren
- ein Vertreter der Stadtverwaltung als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat

3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in) in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirates.

§ 6 Sitzungsgeld

Die Gewährung von Sitzungsgeld richtet sich nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Kaarst.

§ 7 Fahrtkostenerstattung, Versicherung

1. Auf Antrag erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 5 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO) Fahrtkostenerstattung für die Kosten, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen Betätigung entstanden sind.

2. Risiken, insbesondere Haftungs- und Unfallrisiken die mit der Funktion einer Seniorenbeiratsmitgliedschaft verbunden sind, werden durch entsprechende Versicherungsvereinbarungen zwischen der Stadt Kaarst und dem Gemeindeversicherungsverband abgedeckt.

§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat erledigt seine Geschäfte selbstständig und in eigener Verantwortung. Er wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

2. Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Sofern darin nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kaarst.

§ 9 Wahl

Der Seniorenbeirat wird analog der Kommunalwahl in Urwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 der Gemeindeordnung NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll festzuhalten und zu dokumentieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.03.2015
Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann

(Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung in der NGZ und WZ erfolgte am 21.03.2015.)